

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Mehrarbeit bei schwerbehinderten Arbeitnehmern
 - Verbesserung für mitarbeitende Familienangehörige
2. Steuerrecht
 - Neue Pflicht an der Rechnung
3. Technik
 - Einsatzempfehlungen für Fenster und Außentüren
 - Metallbaupraxis
4. Internetseite des Fachverbandes

1. Arbeitsrecht

- Mehrarbeit bei schwerbehinderten Arbeitnehmern

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 03. Dezember 2002 – 9 AZR 462/ 01 entschieden, dass ein schwerbehinderter Arbeitnehmer gemäß § 124 SGB IX verlangen kann, von Mehrarbeit freigestellt zu werden. Mehrarbeit ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts jede über 8 Stunden werktätlich hinausgehende Arbeitszeit. Zur Begründung führte das Bundesarbeitsgericht aus, dass die tariflich eingeführten Arbeitszeitverkürzungen nicht den Schutz eines schwerbehinderten Arbeitnehmers vor einer Überbeanspruchung sicherstellen, weil durch Flexibilisierungsregelungen eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf über 8 Stunden eingeräumt wird.

Der BAG stellt fest, dass eine Verlängerung der Arbeitszeit entsprechend § 3 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz auf bis zu 10 Stunden täglich eine Mehrarbeit im Sinne von § 124 SGB IX darstellt, weil damit der 8 Stundentag überschritten wird.

Neben dieser gravierenden Beschränkung des Arbeitgebers in der Festlegung der Arbeitszeiten und Planung der Einsatzmöglichkeit von Arbeitnehmern hat das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung weiterhin entschieden, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 81 Abs. 4 Ziff. 4 SGB IX einen einklagbaren Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitszeit haben. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht diesen Anspruch insofern eingeschränkt, dass einem derartigen Verlangen eines Arbeitnehmers nur dann Folge geleistet werden muß, wenn dies für den Arbeitgeber nicht zumutbar und mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

Da diese Begriffe jedoch sehr auslegungsfähig sind, steht zu befürchten, dass hier weitere Belastungen für die Arbeitgeber auftreten. So kann z.B. aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ergeben, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht zur Nacharbeit einzuteilen und die Arbeitszeit auf die 5-Tage-Woche zu beschränken.

Ob eine derartige Rechtsprechung dazu angetan ist, die Berufschancen von Schwerbehinderten zu verbessern, darf bezweifelt werden.

- ZDH erreicht Verbesserungen für mitarbeitende Familienangehörige

Wer im Betrieb eines nahen Familienangehörigen sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, muß damit rechnen, dass die Arbeitsverwaltung ihn als Unternehmer und nicht als Arbeitnehmer einstuft. Folge: Obwohl jahrelang Beiträge zur Sozialversicherung für das Familienmitglied eingezahlt wurden, gibt es z.B. im Falle einer Arbeitslosigkeit kein Geld vom Arbeitsamt.

Von den betroffenen Familienangehörigen wird dies nach oft jahrelanger Entrichtung von Beiträgen an die Arbeitsverwaltung als Vertrauensbruchtatbestand gewertet. Ein Teil der Beiträge kann sogar für immer verloren sein, da ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge grundsätzlich nur für die letzten



vier Kalenderjahre besteht. Der ZDH fordert seit langem, dass bei familienhafter Mitarbeit für den Betrieb und für die Familienangehörigen Rechtssicherheit herrschen muß. Die Arbeitsverwaltung darf kein von der Entscheidung der Einzugsstelle unabhängiges Prüfungsrecht haben.

Aus diesem Grund hat der ZDH über die Hartz-Kommission und die Bundesanstalt für Arbeit auf eine Gesetzesänderung gedrängt, die dem mitarbeitenden Familienmitglied vor Eintritt des Leistungsfalles Sicherheit hinsichtlich seines versicherungsrechtlichen Status gibt. Die nunmehr im Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt enthaltene Neuregelung sieht vor, dass

- beim Meldeverfahren der Arbeitgeber einen mitarbeitenden Familienangehörigen besonders auszuweisen hat,
- bei entsprechender Meldung automatisch eine Prüfung des versicherungsrechtlichen Status des Familienmitglieds durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erfolgt sowie
- die Arbeitsverwaltung an die Entscheidung der BfA gebunden ist.

Die Neuregelung **soll – vorbehaltlich der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat – am 01.07.2004 in Kraft treten.**

2. Steuerrecht

Neue Pflichtangaben in der Rechnung gemäß EG-Richtlinie 2001/ 115/ EG
Umsetzung in deutsches Recht **muß** bis zum 01.Januar 2004 erfolgen

Der Rat der Europäischen Union hat am 20.12.2001 die Richtlinie 2001/ 115/ EG verabschiedet, welche die für das Umsatzsteuerrecht wichtige 6. EG-Richtlinie geändert hat. Ziel dieser Änderung hat die Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung. Eine Zusammenfassung finden Sie nachstehend:

Neue Pflichtangaben in der Rechnung ab Januar 2003 erwartbar

Änderungsrichtlinie der EU

Mit dieser Richtlinienänderung wurden die nationalen Gesetzgeber aufgerufen, die Regelung spätestens bis zum 01.Januar 2004 in nationales Umsatzsteuerrecht umzusetzen.

Zwar hat der deutsche Gesetzgeber das deutsche Umsatzsteuerrecht noch nicht an die Änderungsrichtlinie angepasst, dennoch ist damit zu rechnen, dass die Änderung bis zum angegebenen Zeitpunkt vollzogen wird.

Gemäß Art. 18 Abs. 1a der 6. EG-Richtlinie kann der erwerbende Unternehmer den Vorsteuerabzug nur geltend machen, wenn die ausgestellte Rechnung die von Art 22 Abs. 3 der 6. EG—Richtlinie vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Weil diese Anforderungen an eine durch die vorgenannte Richtlinie erhöht wurde, wollen wir Sie frühzeitig auf diese zu beachtenden Änderung hinweisen.

1. Anforderungen an die Rechnung nach der neuen EG-Richtlinie

Die nachfolgenden Angaben müssen mit der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ab dem 01.01.2004 in einer Rechnung vorzufinden sein:

- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIdNr.) des Lieferers, unter der die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt wurde,
- die UStIdNr. des Leistungsempfängers, soweit er Steuerschuldner ist oder eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt,
- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Leistungsempfängers,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen,
- das Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt bzw. abgeschlossen wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,

- die Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder jede Befreiung (d.h. der sog. Nettobetrag muß angegeben werden), der Preis je Einheit ohne Steuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten ist,
- der anzuwendende Steuersatz,
- der zu zahlende Steuerbetrag (Ausnahme, wenn eine solche Angabe nach der Richtlinie ausgeschlossen ist, z.B. bei der Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG),
- der Verweis auf die Vorschrift für die Steuerfreiheit oder die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Vorliegen eines solchen Sachverhaltes

Für das Kraftfahrzeuggewerbe sind noch nachfolgende Angaben auf der Rechnung zu beachten:

- Im Rahmen der Differenzbesteuerung (kommt bei Landmaschinen/ Kommunalmaschinen nur selten vor) muß ein entsprechender Hinweis auf § 25a UStG (oder auf Art. 26a der 6. EG-Richtlinie) in der Rechnung stehen.
- Im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge müssen Alter und Kilometerzahl sowie die Motorleistung des Fahrzeugs angegeben werden.

Die Mehrzahl dieser Anforderungen ist schon gem. § 14 Abs. 1 UStG im nationalen Recht verankert. Deshalb möchten wir nur kurz auf die Änderungen durch die erwähnte Richtlinie eingehen.

Eine neue Rechnungsforderung ist die Angabe des Steuersatzes, welcher bisher nicht für eine ordnungsgemäße Rechnung notwendig war. Allerdings ist in den meisten Fällen auf der Rechnung auch heute schon eine solche Angabe vorhanden.

Neu ist weiterhin, dass die Rechnung eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird, erhalten. Obwohl eine solche Vorschrift bisher im deutschen Umsatzsteuerrecht nicht vorhanden war, wird es in der Praxis kaum zu Veränderungen kommen, da in den meisten Unternehmen eine solche Rechnungsnummerierung schon erfolgt. Dennoch sollte diese Vorschrift von Unternehmen beachtet werden, die bislang keine Rechnungsnummerierung durchführen, weil dann den Kunden der Vorsteuerabzug versagt wird.

Zudem wird zum 01.01.2004 für eine ordnungsgemäße Rechnung zwingend vorausgesetzt, dass die UStIdNr. des leistenden Unternehmers in der Rechnung angegeben sein muß. Allerdings können gem. Art. 22 Abs. 9e oder 6. EG-Richtlinie durch die Mitgliedsstaat auch Regelungen getroffen werden, nach denen anstelle dieser UStIdNr. auch eine andere vom Mitgliedsstaat näher zu bestimmende Nummer (beispielsweise die Steuernummer) treten kann. Allerdings ist dann Voraussetzung, dass dem handelnden Unternehmer keine UStIdNr. erteilt worden ist.

2. Geringfügige Rechnungsbeträge

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch nach der Änderung der 6. EG-Richtlinie geringere Anforderungen an die Rechnungserstellung zu legen sind, wenn es sich um geringe Rechnungsbeträge handelt. Zwingende Angaben sind nach dieser Richtlinie dann lediglich das Ausstellungsdatum, die Identifizierung des Steuerpflichtigen, die Identifizierung der Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen und der zu zahlende Steuerbetrag (oder die Angaben zu dessen Berechnung).

Dies sind keine höheren Anforderungen als sie bislang auch nach deutschem Umsatzsteuerrecht für geringfügige Rechnungsbeträge gelten. Deshalb ist eine Änderung auch bezüglich der Rechnungshöhe für die Geringfügigkeit (100,00€) nicht zu erwarten.

3. Empfehlung

Enthält eine Rechnung nicht die Pflichtangaben, die die Änderungsrichtlinie vorschreibt, dann kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug für den Empfänger der Rechnung versagen. Von einer Umsetzung dieser Möglichkeit seitens der Finanzämter ist auch auszugehen.

Um möglichen Schadenersatzforderungen aus einer falschen Rechnungserstellung zu entgehen, sollten die Kfz-Betriebe, soweit noch nicht geschehen, schon jetzt auf die Einarbeitung der erwähnten Pflichtangaben in ihren Rechnung hinarbeiten.

3. Technik

- Einsatzempfehlungen für Fenster und Außentüren, Richtlinie zur Ermittlung der Mindestklassifizierung in Abhängigkeit der Beanspruchung
Teil 1: Windwiderstandsfähigkeit, Schlagregendichtheit und Luftdurchlässigkeit

Das Institut für Fenstertechnik e.V. Rosenheim hat in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Handwerksverbänden, wie z.B. dem Bundesverband Metall, vorliegende Richtlinie erarbeitet.

Diese Richtlinie wurde notwendig, da im Zuge der Harmonisierung europäischer Normen und Regelwerke bekannte, in Deutschland zur Anwendung empfohlene Normen ersetzt wurden. Der Metallbauer muß Fenster und Außentüren entsprechend den Anforderungen seines Auftraggebers nach den geforderten Klassifizierungen unter Berücksichtigung von Einbauhöhe und Gebäudelage fertigen und einbauen. Das bedeutet, dass er Kenntnis über die zu beachtenden europäischen Klassifizierungsnormen in den verschiedenen Leistungsstufen haben muß. Die Leistungsstufen beschreiben unterschiedliche Anforderungsniveaus.

Die in der Richtlinie genannten Einsatzempfehlungen auf der Grundlage von

DIN EN 12207 Fenster und Türen; Luftdurchlässigkeit; Klassifizierung
DIN EN 12208 Fenster und Türen; Schlagregendichtheit; Klassifizierung
DIN EN 12210 Fenster und Türen; Widerstandsfähigkeit bei Windlast

sind für alle eingebauten Fenster und Außentüren zu beachten. Die Einsatzempfehlungen sollten die Auswahl von geeigneten Fenster- und Türeeigenschaften in Bezug auf Windbeanspruchung, Schlagregendichtheit und Luftdurchlässigkeit ermöglichen. Die Richtlinie kann beim

Institut für Fenstertechnik e.V.
Gewerbegebiet Ost I
Theodor-Gietl-Str. 7-9
83026 Rosenheim
Tel.: 08031/ 2610
Fax: 08031/ 261-290 E-Mail: info@ift-rosenheim.de

bezogen werden.

- Metallbaupraxis – Neuer wichtiger Praxisnutzen

Im Oktober 2003 wird die nächste Aktualisierung des Fachregelwerkes Metallbauerhandwerk-Konstruktionstechnik an die Abonnenten versandt. Die zweite Lieferung in diesem Jahr enthält auf über 300 Seiten neue wichtige Kapitel und erstmals auch komplett überarbeitete Abschnitte.

Erstmals komplett überarbeitet: das Kapitel Wintergärten. Auch technische Verbesserungen zur Erleichterung der Nutzung wurden aufgenommen und machen den Umgang mit dem Fachregelwerk noch komfortabler.

4. Internetseite des Fachverbandes

Seit Mitte Juli steht die eigene Homepage des Fachverbandes Metall Sachsen im Internet. Unter der Adresse www.metallhandwerk-sachsen.de kann man sich über die Arbeit bzw. über Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes informieren.

Die Geschäftsstelle ist bemüht, die Seiten weiter auszuarbeiten, damit mehr Informationen an die Mitglieder fließen.

Damit verbandsinterne Informationen nur von Verbandsmitgliedern genutzt werden können, wird in geraumer Zeit ein jedes Mitglied ein Passwort erhalten.

Um die Homepage attraktiver zu gestalten, können Sie uns gern Vorschläge für die Gestaltung bzw. Vorschläge für interessante Themen unterbreiten.

Gleichzeitig ist der Fachverband unter der neuen E-Mail: info@metallhandwerk-sachsen.de zu erreichen.